

SCHRITTE auf dem Weg zur Kirchengemeinde



Ein Angebot für Hauskreise und Gemeinden, die ihre Identität und ihren Dienst in einem Zweig der Kirche Jesu Christi suchen, der sich auf eine biblische Gestalt und apostolische Kirchenordnung gründet.

Unser Angebot

Die Reformierte Episkopalkirche in Deutschland (REKD) bietet Hausgemeinden und eigenständigen Gemeinden oder Gemeindepflanzungsprojekten die Gelegenheit, in eine verantwortliche kirchliche Beziehung zu treten und während dieses Prozesses zu prüfen, eine feste Kirchengemeinde der REKD zu werden. Auf diesem Weg werden diese durch den Bischof und seine Beauftragten gefördert und begleitet. Auch Einzelpersonen oder Teams können von diesem Angebot Gebrauch machen.

Schritte zur Aufnahme

Wir müssen uns bewusst werden, dass bis zu der Aufnahme einer Orts-Gemeinde als offizielle „reformierte-episkopale -Gemeinde“ ein längerer Weg zurückgelegt werden muss. Solch ein Prozess erfordert gewöhnlich entsprechend Zeit und einen hohen Einsatz aller Beteiligten. In einigen Fällen mag er sich über eine ganze Generation erstrecken. Die volle Eingliederung einer Gemeinde in diese über 140 Jahre alte Denomination kann auch mit der Entwicklung einer Beziehung zwischen Mann und Frau verglichen werden. Nachdem sich zwei Menschen kennen gelernt haben und erkannt haben, dass sie in Zukunft den Weg gemeinsam gehen möchten, folgen wenigstens drei Schritte, die diese Entscheidung auch für andere sichtbar zum Ausdruck bringen.

Man befreundet sich

In diesem Stadium versprechen sie, sich gegenseitig zu vertrauen. Sie machen niemand anderem den „Hof“. Ihr Hauptziel besteht darin, dass sie sich besser kennen lernen können. In diesem Stadium lernen sie noch mehr über die andere Person und ihre unterschiedlichen Charaktereigenschaften.

Man verlobt sich

Bei einer Verlobung wird das Verhältnis zueinander vertieft. Beide werden deutlich als solche erkannt, die zusammengehören. Der Einfluss aufeinander wird intensiver. Entscheidungen werden nun mehr und mehr gemeinsam getroffen und erste Pläne werden für die zu erwartende Hochzeit gemacht.

Man feiert Hochzeit

Nun werden die beiden ein Herz und eine Seele. Alle Dinge werden jetzt gemeinsam und verantwortlich erledigt. Sie sind nicht mehr zwei, sondern ein „Fleisch“.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Schritten

Wir stellen Ihnen hier unser ein **Drei-Stufen-Modell** vor, das sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis gut bewährt hat. Es geht dabei in erster Linie darum, dem Wunsch bestehender Gemeinden nachzukommen, als Ortsgemeinde der *Reformierten Episkopalkirche* aufgenommen zu werden. Der Bischof, der für ein geografisches Gebiet zuständig ist, wird die verschiedenen Phasen des „Zusammenwachsens“ aktiv begleiten und Hilfestellung geben. Während der ersten Schritte des Prozesses werden die entstehenden Gemeinden als „**assozierte**“ – d.h. als mit unserer Kirche in Verbindung stehende – oder als „**affilierte**“ – d.h. als eine angegliederte – Gemeinde bezeichnet. Beim letzten Schritt, der sie zur vollwertigen Kirchengemeinde werden lässt, wird sie dann als „**integrierte**“ – d.h. als eingegliederte – Gemeinde bezeichnet.

Erster Schritt:
Die assoziierte Gemeinde
(„freundschaftliche Beziehung“)

Die Missionsgemeinde oder Gründungsarbeit in Verbindung mit der *Reformierten Episkopalkirche*

Die Annahme der Gemeinde geschieht durch den Bischof und den *Bistumsrat*¹.

1. Glaubensgrundlage

Auf dieser Stufe muss folgender Glaubensgrundlage zugestimmt werden:²

- Der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments, die „alles Notwendige zur Erlösung“ enthält, und die Regel und das endgültige Norm des Glaubens ist.
- Dem Apostolischen Bekenntnis als das Taufbekenntnis und dem Nicänischen Bekenntnis als ausreichendes Bekenntnis des christlichen Glaubens.
- Den zwei Sakramenten, die von Christus selbst eingesetzt wurden – der Taufe und dem Herrenmahl – verwaltet unter den immer wirksamen Einsetzungsworten Christi – und unter den von Ihm verordneten Elementen.
- Dem historische Bischofsamt, dessen Dienste und Methoden den örtlichen Begebenheiten so angepasst werden, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nationen und Menschen entsprechen, die Gott zur Einheit in Seiner Kirche berufen hat³.

2. Das Gottesdienstbuch der Reformierten Episkopalkirche

¹ Bistumsrat, Entscheidungsgremium mit dem Bischof

² „*Lambeth Viereck*“; Entschließung der Lambeth-Konferenz von 1888, die anglikanische Identität beschreibt.

³ Dies bedeutet konkret den für die REK Deutschland bestimmten Bischof anzunehmen.

Der ausschließliche Gebrauch des „Allgemeinen Gebetbuchs“⁴ ist in diesem Stadium nicht gefordert. Es kann, muss aber nicht verwandt werden. Im Falle von Gemeinden, die auf dieser Stufe ein anderes Gebetbuch oder eine andere Version des „Allgemeinen Gebetbuchs“ benutzen, soll eine Kopie der Präambel der REK vorn im Deckel ihres Buches eingeklebt werden.

3. Kennenlernen des Katechismus

Der „Kurze Katechismus“ im Allgemeinen Gebetbuch soll auf dieser Stufe studiert werden. (s.d. unter Glaube)

4. Gottesdienstliche Gewänder

Für die offiziellen Gottesdienste brauchen keine kirchlichen Gewänder getragen werden. Ist der Leiter eines Gottesdienstes jedoch ein ordentlich ordinierter Geistlicher, dann soll er wenigstens ein Kollarhemd tragen.

5. Finanzielle Teilhabe

Im assoziierten Status werden 3% der monatlichen allgemeinen Gemeindecinnahmen als Beitrag festgesetzt. (Dazu gehören z.B. regelmäßige Sammlungen in der Gemeinde oder Überweisungen für Gemeindeaufgaben, usw. – nicht aber spezielle Missionsopfer, Bauopfer usw.). Die „Abgaben“ werden vierteljährlich direkt an den Kassensführer der Missionsdiözese gezahlt, welche für die Kosten der Aufsicht durch den Bischof bestimmt sind.

6. Repräsentation

Im assoziierten Status wird es den Gemeinden erlaubt, als Beobachter bei Synoden oder Vollversammlungen anwesend zu sein. In diesem Status geht es hauptsächlich darum, einen Einblick in die Gesamtkirche zu erhalten.

7. Identifikation

Bereits in diesem Status darf die Gemeinde bekannt machen, dass sie „assozierte Gemeinde der Reformierten Episkopalkirche“ ist.

8. Dienst-Status

Vom Geistlichen der jeweiligen Gemeinde wird nicht erwartet, dass er seine Beglaubigungszeugnisse / Ordinationsbeglaubigung an uns überführt⁵. Gibt es noch keinen Geistlichen in der Gemeinde, wird der Bischof einen Vikar berufen.

Zweiter Schritt Die affilierte Gemeinde – „verbindliche Beziehung“

Die Missionsgemeinde als *angegliederte* Gemeinde der
Reformierten Episkopalkirche

Die Annahme geschieht durch den Bischof und den *Bistumsrat*⁶. Zusätzlich zu den Forderungen unter dem „ersten Schritt“ muss die aufgenommene Gemeinde oder Gründungsarbeit mit Folgendem übereinstimmen:

1. Glaubensgrundlage

Die Präambel der Kirche muss jetzt akzeptiert werden. Die historischen „39 Glaubens-Artikel“ (der Kirche von England) sollen von jetzt an studiert werden. Empfohlen wird außerdem die Artikel mit dem Augsburger Bekenntnis und Heidelberger Katechismus zu vergleichen. Jede Gemeinde muss mit dem Inhalt der Glaubensansichten der 39 Artikel vertraut sein.

2. Liturgie des Gottesdienstes

Die Gemeinden benutzen auf dieser Stufe die jeweils gültige Version des *Allgemeinen Gebetbuchs* in ihren offiziellen Gottesdiensten. Hier besteht eine große Auswahl, den Gottesdienst unterschiedlich zu gestalten. Jedoch sollen beim Abendmahl / Kommunion die Hauptstücke benutzt werden wie: *Schriftlesungen, Psalter, Bekenntnis, Predigt, Schuldbekennnis und Lossprechung, Weihe der Elemente und Segen*.

Es besteht auch die Freiheit auf dieser Stufe die einzelnen Gebete noch zu kürzen, sie wegzulassen oder sie zu ergänzen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Geistliche oder Hilfsgeistliche mit Zustimmung des Bischofs.

3. Gottesdienstliche Gewänder

Es sollen jetzt gottesdienstliche Gewänder verwendet werden. Die Art und Farbe ist freigestellt, solange es sich um kirchliche Gewänder und kirchliche Farben handelt. Die Bedeutung ist der Gemeinde zu erklären. Die Gewänder sind wenigstens dreimal im Jahr während des Herrenmahls zu benutzen. Erwünscht ist die Benutzung an den Hauptfesten des Kirchenjahres: an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Trinitatis sowie bei folgenden Anlässen: Hochzeit, Taufe, Beerdigung und Besuchen des Bischofs.

4. Gemeindeorganisation

Die Arbeit soll damit beginnen, die Gemeindeorganisation der Ortsgemeinde zu reformieren und diese in Übereinstimmung mit der Diözesenverfassung der *Reformierten Episkopalkirche i.D.* zu bringen. Obwohl die Gemeinde in diesem Stadium die Neuordnung nicht zum Abschluss bringen muss, soll sie jedoch mit dieser Aufgabe beginnen.

⁴ Version in Übereinstimmung mit dem „Book of Common Prayer“ der REC/REK

⁵ Siehe Fußnote 9

⁶ S.o.

5. Antrag an den Bistumsrat

Ein Antrag zur Aufnahme in den „affilierten Status“ muss an den Bischof und den Bistumsrat gerichtet werden. Die Annahme als „*angegliederte Gemeinde*“ ist durch den Bischof und den *Bistumsrat* erforderlich. Es wird jährlich eine Überprüfung des Status einer jeden Ortsgemeinde durch den Bischof und den *Bistumsrat* vorgenommen. Eine Kopie dieser Überprüfung⁷ wird an den Bischof der Synode oder der Kirchenaufsicht (Jurisdiktion⁸), in der sich die „affilierte Gemeinde“ befindet, zugestellt.

6. Finanzielle Teilhabe

Die Festsetzung der Beiträge in diesem Stadium beträgt 7% der allgemeinen Gemeindeeinnahmen.⁹

7. Repräsentation

Nach der Annahme als „angegliederten Gemeinde“ wird ihr das Vorrecht gewährt, einen Abgeordneten ihrer Gemeinde (auch einen Laien) zur Synode zu senden. Dieser Abgeordnete erhält damit das volle Wahlrecht bei diesen Synoden.

9. Geistlicher

In diesem Stadium muss der Geistliche der Gemeinde (falls solcher vorhanden ist) der Kirchenaufsicht (Jurisdiktion der Diözese) beitreten. Er muss seine Beglaubigungszeugnisse / Ordinationsbeglaubigung in Übereinstimmung mit Lehre und Kirchenverfassung der *Reformierten Episkopalkirche* vorlegen¹⁰. Je nach Ausbildung oder Ordination durch eine frühere Kirche kann er zu einer schriftlichen und / oder mündlichen Prüfung zum Diakonen- oder Presbyter-Amt (Pfarrer oder Pfarr-Diakon) eingeladen werden, bzw. kann eine frühere Ordination auch anerkannt werden.

10. Identifikation

Die Ortsgemeinde muss in dieser Phase bekannt geben, dass sie „affilierte Gemeinde“ der *Reformierten Episkopalkirche* ist.

Dritter Schritt

Die integrierte Gemeinde „verantwortliche Beziehung“

Die *eingegliederte* Ortsgemeinde als Kirchen-Gemeinde der Reformierten *Episkopalkirche*

Die Annahme geschieht durch den Bischof und den *Bistumsrat*.

1. Aufnahme durch Bistumsrat / Kirchenaufsicht

Der Antrag zur Aufnahme muss an den Bischof und den *Bistumsrat* der Diözese oder Kirchenaufsicht gestellt werden.

2. Glaubensgrundlage

Die „39 Glaubens-Artikel“ müssen offiziell angenommen werden.

3. Gebrauch des „Allgemeinen Gebetbuchs“ in allen Gottesdiensten

Das „Allgemeine Gebetbuch“ der *Reformierten Episkopalkirche* muss in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Kanones (Lehre) der REK benutzt werden.

4. Gottesdienstliche Gewänder

Die gesamte Vielfalt der kirchlichen Gewänder und ihrer entsprechenden Farben soll zu den offiziellen Gottesdiensten getragen werden. Einzelheiten werden durch Verfassung¹¹ bzw. im Allgemeinen Gebetbuch geregelt.

5. Finanzielle Teilhabe

In diesem Abschnitt wird erwartet, dass die Ortsgemeinde am gesamten Leben der Kirche teilnimmt. Folgerichtig wird auch von der Gemeinde erwartet, dass sie ihren finanziellen Beitrag in Übereinstimmung mit der Gemeindebeitragsformel der Diözese leistet, welcher auf der jährlichen Synode beschlossen wird. Dieser beträgt gegenwärtig 10% der allgemeinen Gemeindeeinnahmen.

6. Repräsentation

In diesem Stadium kann die Ortsgemeinde so viele Abgeordnete senden, wie es die Verfassung der Diözese oder der Kirchenaufsicht, der sie angehören, vorsieht.

7. Gemeindegliederung

Vollkommene Übereinstimmung der einzugliedernden Ortsgemeinde bedeutet, dass diese ihre Gemeindegliederung so verändert hat, dass sie mit den Grundsätzen der *Reformierten Episkopalkirche* völlig übereinstimmt. Entweder integriert sie die wesentlichen Elemente der REK Standardgemeindegliederung in eine vorhandene oder benutzt die REK Standardgemeindegliederung und ergänzt diese mit Teilen einer früheren Satzung. Die Überprüfung vor Annahme geschieht durch die Diözese.

⁷ meist beim jährlichen Besuch des Bischofs

⁸ Handhabung des Kirchenrechts

⁹ (s.d. Erläuterungen unter Stufe 1, Nr. 4)

¹⁰ Annahme der Ordination solcher Kirchen, die ein altkirchliches Amtsverständnis mitbringen.

¹¹ Kanon 4, Abs. 2